



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 2009

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20024	20. 4. 2009	Versteigerung ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge	216
21222	27. 3. 2009	Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 27. März 2009 ...	216
		Bek. d. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	2. 4. 2009	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	216
		RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr	
2374	16. 4. 2009	Wohngeld	216
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
770	31. 3. 2009	Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a LWG in Nordrhein-Westfalen	217
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79011	22. 4. 2009	Grundstücksverkehr und -verwaltung (Forstwesen)	220
		RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
793	9. 4. 2009	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 (EFF-VO)	220

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
31. 3. 2009	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	223

I.**20024****Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge**RdErl. d. Finanzministeriums – B 2715-1.1. – IV A 3 –
v. 20.4.2009Mein Runderlass vom 27.2.1981 (SMBL. NRW. 20024)
wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NRW. 2009 S. 216

21222**Änderung der Satzung der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
vom 27. März 2009**Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkam-
mer NRW hat in ihrer Sitzung am 27. März 2009 fol-
gende Änderung der Satzung der Psychotherapeuten-
kammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003
(MBL. NRW. 2004 S. 357) beschlossen:**Artikel I**In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Psychotherapeuten-
kammer NRW wird das Wort „vier“ durch das Wort
„fünf“ ersetzt.**Artikel II**Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentli-
chung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-West-
falen in Kraft. Sie ist auch im offiziellen Mitteilungs-
organ der Kammer zu veröffentlichen.Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit
ausgefertigt:

Düsseldorf, den 2. April 2009

Monika K o n i t z e r
Präsidentin**Genehmigt:**

Düsseldorf, den 15. April 2009

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

– Az.: III C 2 – 0810.102 –

Im Auftrag

G o d r y

– MBL. NRW. 2009 S. 216

2160**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen
und Integration – 313-3.6056.2.12 –
v. 2.4.2009Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBL. NRW.
2160) wird folgt geändert:

I. wird wie folgt geändert:

Der Träger „Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Niederrhein e.V. Sitz: Essen (am 28. Mai 1997)“ wird ge-
strichen.

II. wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Träger „Brücken in die Zukunft – Stiftung für
Bildung und Solidarität in Europa...“ wird der Träger
„Deutsche Unesco-Kommission e.V., Sitz Bonn (am
11. Februar 2009) befristet bis zum 30. August 2012“
eingefügt.

– MBL. NRW. 2009 S. 216

2374**Wohngeld**RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV.5-4082-150/09 –
v. 16.4.2009Der RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport vom 13.5.2005 (SMBL. NRW. 2374)
wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anträge auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzuschuss)
sind von der wohngeldberechtigten Person (§ 3
WoGG) bei der Gemeinde einzureichen, in deren Ge-
biet die Wohnung liegt (Bewilligungsbehörde; vgl. § 3
der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maß-
nahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 (GV.
NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 30. März 2007 (GV. NRW. S. 146).“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Anträgen für mehr als vier Haushaltsmitglieder
ist die „Anlage zum Wohngeldantrag für Haushalte
mit mehr als 4 Personen“ (**Anlage 3**) zu verwenden.“c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4
bis 8.d) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Wiederholungsan-
trägen“ durch das Wort „Weiterleistungsanträgen“
ersetzt.e) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „die Antragstel-
lerin/der Antragsteller“ durch die Wörter „die an-
tragstellende Person“ ersetzt.

2.

In Nummer 1.21 werden die Wörter „die Antragstellerin-
nen und die Antragsteller“ durch die Wörter „die an-
tragstellenden Personen“ ersetzt.

3.

Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „der Antragstellerin/des
Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden
Person“ ersetzt.b) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(**Anlage 3**)“ durch
den Klammerzusatz „(**Anlage 4**)“ sowie die Angabe
„§ 8 Abs. 1 WoGG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1
WoGG“ ersetzt.

4.

Nummer 1.2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Erstanträgen auf Wohngeld (Miet- oder Lastenzu-
schuss) ist stets ein Meldenachweis/-abgleich zur Wohn-
geldakte zu nehmen. Bei Weiterleistungsanträgen
können die Angaben der antragstellenden Person zur
Anschrift und zur Zahl der Haushaltsmitglieder (ein-
schließlich der nach den §§ 7 und 8 Abs. 1 WoGG vom
Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder) und
sonstiger Personen, die in seiner Wohnung leben, in der
Regel als zutreffend unterstellt werden, wenn die Anga-
ben mit den Angaben in früheren Anträgen übereinstim-
men. Ein Meldenachweis/-abgleich ist jedoch auch bei
Weiterleistungsanträgen zu verlangen, wenn begründete
Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Sofern
nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kein Weiter-
leistungsantrag gestellt wird, ist regelmäßig zu prüfen,

ob die wohngeldberechtigte Person im v.g. Zeitraum umgezogen oder verstorben ist (z.B. über Abgleich mit dem Melderegister) und ggf. überzahltes Wohngeld zurückzufordern.“

5.

Nummer 1.2.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewilligungsbehörden sollen zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld entscheidungsrelevante Angaben der antragstellenden Personen und ihrer Haushaltsmitglieder durch Datenabgleich mit anderen Sozialleistungsträgern, anderen Wohngeldstellen und dem Bundeszentralamt für Steuern (§ 33 WoGG) nach pflichtgemäßem Ermessen überprüfen.“

6.

In Nummer 1.2.5 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

7.

Nummer 1.3 Satz 3 entfällt.

8.

In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)“ durch die Wörter „der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)“ ersetzt.

9.

In Nummer 2.1 Satz 2 sowie in den Nummern 2.2, 3.1, 3.2 und 4 wird die Angabe „LDS“ durch die Angabe „IT.NRW“ in der jeweils korrekten grammatikalischen Form ersetzt.

10.

a) In Nummer 7.2 Satz 2 werden die Wörter „gilt § 59 LHO“ durch die Wörter „gelten § 59 LHO und die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 6. September 2006 (GV. NRW. S. 445)“ ersetzt.

b) Nummer 7.2 Satz 3 entfällt.

11.

In Nummer 7.3 Satz 3 wird die Angabe „§ 43 WoGG“ durch die Angabe „§ 37 WoGG“ sowie die Angabe „den RdErl. v. 20. 7. 2004 – n.v. – IV A 1-4082/04 –“ durch die Angabe „Teil A Nummer 37.04 WoGVwV 2009“ ersetzt.

12.

In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „Teil D, Nummer 1 WoGVwV 2002“ durch die Wörter „Teil D Nummer 1 WoGVwV 2009“ ersetzt.

13.

Die bisherigen **Anlagen 1 bis 3** werden durch die neu gefassten **Anlagen 1 bis 4** ersetzt, welche in der elektronischen Sammlung des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

– MBl. NRW. 2009 S. 216

770

Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV-7- 031 002 0407 –
v. 31. 3. 2009

1

Allgemeines

Eigentümer eines Grundstückes haben Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 und 4 LWG von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

2

Anforderungen

Aufgrund der Komplexität der Randbedingungen bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen sind an Sachkundige hohe fachliche, technische und rechtliche Anforderungen zu stellen.

2.1

Ausbildung

Sachkundige für die Dichtheitsprüfung können nur sein:

- Ingenieure einer entsprechenden technischen Fachrichtung mit einer mehrjährigen Berufspraxis,
- von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder einer Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen, oder
- Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden, insbesondere
 - Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice,
 - Geprüfte Abwassermeister
 - Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau oder Kanalmeister oder geprüfte Poliere/Straßenbauermeister (Schwerpunkt Tief-/Kanalbau)
 - Installateur- und Heizungsbauermeister,

2.2

Kenntnisse (Schulung/Fortbildung)

Die Sachkundigen müssen durch Teilnahme an einer Schulung die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen nachweisen, insbesondere die Kenntnisse von Gesetzen, Regelwerken mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik in gültiger Fassung und deren sachgerechte Anwendung. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse vermitteln, die der **Anlage 1** entsprechen.

Anlage 1

Darüber hinaus müssen Sachkundige mindestens alle 3 Jahre an einer geeigneten, mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen.

2.3

Durchführung der Dichtheitsprüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Dichtheitsprüfung nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der **Anlage 2** entspricht. Die praktischen Kenntnisse sind mit den vom Sachkundigen zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenständen durchzuführen. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie in die Bedienung der Geräte erfolgreich eingewiesen wurden und eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen und die Dokumentation der Dichtheitsprüfung sach- und fachgerecht vornehmen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

Anlage 2

2.4

Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde ist gegenüber einer Institution nachzuweisen, die praxisgerechte Kenntnisse und Erfahrungen über qualifizierte Prüf-, Untersuchungs- und Sanierungsverfahren durch entsprechendes Personal aufweist. Die Sachkunde muss vom Sachkundigen durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

- die theoretischen Kenntnisse (Pkt. 2.2) und
- die praktischen Kenntnisse (Pkt. 2.3) durch
 - Kamerabefahrung
 - Druckprüfung mit Wasser oder Luft
 - Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges geführt werden.

Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

2.5

Technische Ausrüstung

Sachkundige müssen nachweisen, dass ihnen für die Durchführung der verschiedenen Prüfungen und Tätigkeiten mindestens die nachfolgend aufgeführten Materialien und Geräte zur Reinigung, Inspektion sowie Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Kanalreinigung

- Hochdruckreinigungsgerät für den Einsatz in Abwasserleitungen DN 80 – DN 200
- Spül- bzw. Reinigungsdüsen für den Einsatz in Leitungen DN 80 – DN 200
- Spezialdüsen (z.B. Rotationsdüsen)
- Weitere Reinigungsgeräte bzw. -werkzeuge (Kettenschleuder, Wurzelschneider etc.)

Inspektion

- Kamerasystem mit Dreh-/Schwenkkopf als navigierbares/abbiegefähiges Kamerasystem zur Inspektion kompletter Abwasserleitungen im Einsatzbereich DN 80 – 200. Die Kamera muss mindestens die Anforderungen nach DWA M 143-2 erfüllen.
- Einrichtung zur Bildaufzeichnung einschl. Datenarchivierung (z.B. Video, CD-ROM, DVD)
- Archivierung der Inspektionsergebnisse

Dichtheitsprüfung

- Prüfgeräte für den Nachweis der Dichtheit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610, DWA A 139 und DWA M 143-6
- Unterschiedliche Abdichtblasen für Durchmesser DN 80 – 200
- Hilfsmittel zum Betrieb der Prüfsysteme (Kompressor, Schläuche, Adapter, Verlängerungen, Freispiegelbehälter)
- Einrichtung zur Messung des Prüfdrucks und Messwerterfassung über den Prüfzeitraum
- Gerät/Behälter zur Messung der Wasserzugabemenge
- Einrichtung zur Protokollierung und Archivierung der Messdaten und Erstellung einer Messgrafik

Weitere Hilfsmittel

- Sicherheitsausrüstung zum Einstieg in abwassertechnische Anlagen
- Pumpen für die Wasserhaltung
- Umweltverträgliche Wasserfärbemittel
- Ortungsgerät

Sachkundige müssen auch nachweisen, dass die eingesetzten Geräte entsprechend den Vorgaben der Hersteller gewartet und kalibriert werden.

3

Feststellung der Sachkunde

Auf der Basis eines Sachkundenachweises nach Nummer 2.4 stellen nachfolgende unabhängige Stellen die Sachkunde fest:

- Industrie- und Handelskammern in NRW,
- die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags,
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Die Sachkunde kann von der unabhängigen Stelle aberkannt werden, sofern ihr, z.B. durch Information einer Gemeinde, berechtigte Bedenken hinsichtlich einer sachkundigen Durchführung der Dichtheitsprüfung entstehen.

Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige, die zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

4

Bestehende Anerkennungen

Bezüglich bestehender Anerkennungen einer Sachkunde gem. § 61a Abs. 6 LWG werden die Gemeinden gebeten, diese Sachkundigen den unabhängigen Stellen bis zum 31.12.2009 zu melden. Die von den Gemeinden mit dem Stichtag 15.3.2009 bestehenden Anerkennungen können ohne weiteren Sachkundenachweis nach Punkt 2.4 von den unabhängigen Stellen für einen Zeitraum von 3 Jahren anerkannt werden.

5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 31.3.2009

Mindestkenntnisse zur Sachkunde von Dichtheitsprüfungen privater Abwasserleitungen gem. § 61a LWG

1

Allgemeine Grundlagen

- Grundstücksentwässerungstechnik
- Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften
- Anforderungen an die Reinigung von Entwässerungsanlagen – Organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweise zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung
- Anforderungen an das Personal, die Geräte und die Sachkundigen
- Dokumentation der Dichtheitsprüfungen
- Materialspezifische Besonderheiten bei der Dichtheitsprüfung
- Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme

2

Normen und Regelwerke für Entwässerungssysteme innerhalb/außerhalb von Gebäuden bei der Prüfung von Grundstücksentwässerungen

- Dichtheitsprüfungen bei bestehenden Leitungen und Schächten (DIN 1986-30)
- Dichtheitsprüfungen bei neuen Leitungen und Schächten nach DIN EN 1610, DWA A 139, DWA M 143-6 und
- Dichtheitsprüfungen bei Abwasserkanälen in Wassergewinnungsgebieten nach DWA A 142

3

TV-Kanalinspektion und quantitative Dichtheitsprüfung nach aktuellen Normen und Regelwerken

- Grundlagen TV-Kanalinspektion (Technische Grundlagen, Normen, Regelwerke)
- Praktische Durchführung von Kanalkamerabefahrungen
- Praktische Durchführung von Druckprüfungen mit Wasser oder Luft
- Zustandsbewertung von Leitungen, Anschlüssen und Stutzen

4

Sanierungsverfahren

- Möglichkeiten der Sanierung von Grundstücksentwässerungsleitungen, wie z.B. Reparaturverfahren, Renovierungsverfahren oder Erneuerung

5

Arbeitssicherheit

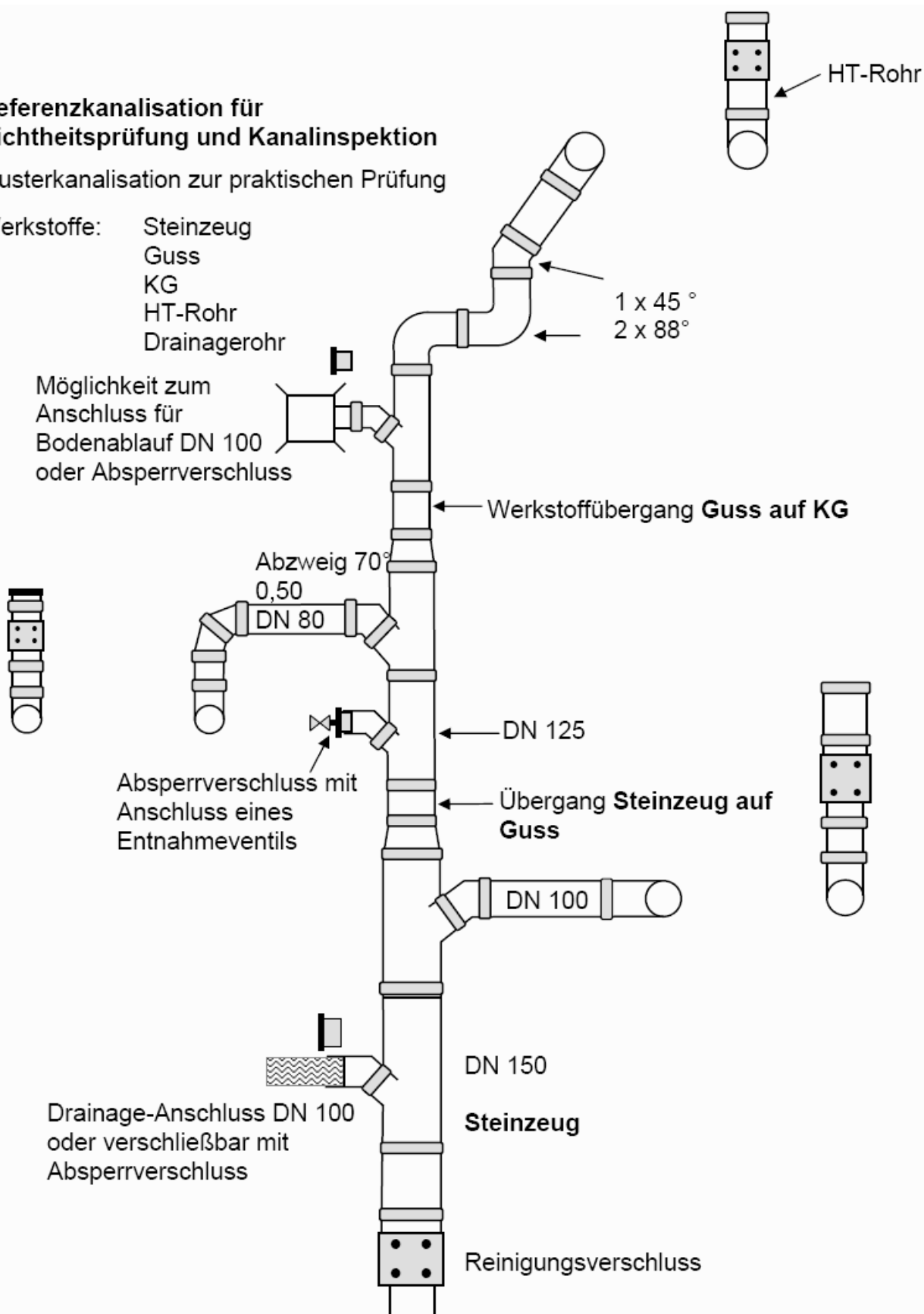
- Arbeitssicherheit bei Dichtheitsprüfungen

Anlage 2 zum RdErl. vom 31.3.2009**Referenzkanalisation für
Dichtheitsprüfung und Kanalinspektion**

Musterkanalisation zur praktischen Prüfung

Werkstoffe: Steinzeug
Guss
KG
HT-Rohr
Drainagerohr

Möglichkeit zum
Anschluss für
Bodenablauf DN 100
oder Absperrverschluss



79011**Grundstücksverkehr und -verwaltung
(Forstwesen)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-2 01-08-00.00 –
v. 22.4.2009

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

Der RdErl. „Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81)“ d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15.4.1981 (MBI. NRW. S. 1128),

der RdErl. „Vorschrift über die Gebäudeverwaltung und die Nutzung von Gebäuden in der Landesforstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (GBV 83)“ d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8.8.1983 (MBI. NRW. S. 1893) und

der RdErl. (Kopferlass) „Dienstanweisung über die Nutzung von Grundstücken in den staatlichen Forstbetrieben des Landes NRW (NGV 2000)“ d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 14.7.2000 (SMBL. 79011)

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2009 S. 220

793

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Fischwirtschaft, Fischerei
und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen
nach der Verordnung
(EG) Nr. 1198/2006 (EFF-VO)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– III-2 – 764.73.50 –
v. 9.4.2009

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Fischereisektor in Nordrhein-Westfalen in folgenden Bereichen:

- Aquakultur
- Binnenfischerei
- Schutz der Wasserfauna und -flora
- Verarbeitung und Vermarktung
- Neue Märkte, Werbekampagnen
- Pilotprojekte

1.2

Grundlage der Förderung bilden:

- die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27.7.2006 über den -Europäischen Fischereifonds (EFF) (ABl. Nr. L 223 S. 1 vom 15.8.2006), nachfolgend „EFF-VO“ genannt,
- die Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26.3.2007 mit Durchführungsbestimmungen über den EFF (ABl. Nr. L 120 S. 1 vom 10.5.2007), nachfolgend „EFF-DV-VO“ genannt,
- das „Operationelle Programm EFF für Deutschland“ der Bundesrepublik vom 7.12.2007 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001), nachfolgend „OP“ genannt.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der Vorgaben der programmführenden Stelle sowie nach folgenden Kriterien:

Vollständige Anträge, die bis zum 30.6. jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge ihres Eingangs beschieden. Reichen die Mittel nicht aus, um alle Anträge zu bewilligen, werden Vorhaben, die der Erhaltung traditioneller Aquakulturtätigkeiten im Einklang mit der Umwelt dienen, sowie Klein- und Kleinstbetriebe bevorzugt bewilligt.

2**Gegenstand der Förderung****2.1****Aquakultur**

„Aquakultur“ im Sinne dieser Richtlinie sind Teiche und Intensivanlagen, Fischhälter und Anlagen für die Direktvermarktung sowie technische Kolloneinrichtungen für die Fischproduktion und die Direktvermarktung.

2.1.1

Förderfähig sind der Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung, Modernisierung und Erhaltung von Produktionsanlagen entsprechend der Zielsetzung des Artikels 29 EFF-VO. Dabei sollen die Investitionen zur Erreichung eines oder mehrerer der folgenden Ziele beitragen:

- verbesserte Versorgung des Marktes mit heimischen Aquakulturprodukten,
- Verbesserung der Umweltverträglichkeit,
- Erhaltung traditioneller Aquakulturtätigkeiten im Einklang mit der Umwelt (einschließlich der Entschlammung von Erdteichen und Gräben) und dem wirtschaftlich-sozialen Gefüge,
- verbesserte Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der in der Aquakultur tätigen Personen,
- Schutz der Aquakultur-Anlagen gegen Verluste durch Wildtiere (z. B. Kormorane).

2.1.2

Förderfähig gemäß Artikel 30 der EFF-VO sind Produktionsverfahren, die mindestens fünf Jahre zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, die über die gute Aquakulturpraxis hinausgehen. Soweit dies Formen der Aquakultur sind, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt und die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale der Aquakultur einbeziehen, muss dies durch eine vorherige Bewertung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nachgewiesen werden.

2.2**Binnenfischerei**

„Binnenfischerei“ im Sinne dieser Richtlinie ist der erwerbsmäßige Fischfang mit Schiffen in Binnengewässern und damit in Verbindung stehende Einrichtungen.

Förderfähig gemäß Artikel 33 der EFF-VO sind der Bau, die Erweiterung, die Ausrüstung und Modernisierung von Binnenfischerei-Einrichtungen, die für größere Sicherheit, bessere Arbeits- oder Hygienebedingungen, eine bessere Produktqualität, den besseren Schutz von Mensch und Tier oder den Schutz der Umwelt durchgeführt werden.

2.3**Schutz der Wasserfauna und -flora**

Förderfähig gemäß Artikel 38 der EFF-VO sind Maßnahmen, die auf den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt ausgerichtet sind:

- der Bau oder die Anbringung fester oder beweglicher Vorrichtungen zum Schutz und zur Entwicklung der Wasserfauna und -flora (z. B. im Turbinen-Einlauf von Wasserkraftanlagen oder vor dem Ansaugrohr von Entnahmevorrichtungen für Kühlwasser),

- die Sanierung von Binnengewässern einschließlich der Laichgründe und der Routen wandernder Arten (z.B. die Verbesserung des Fischauf- und -abstiegs),
- der Schutz und die Verbesserung der Umwelt im Rahmen von Natura 2000, soweit sie sich unmittelbar auf Fangtätigkeiten beziehen, mit Ausnahme der Betriebskosten,
- direkte Besatzmaßnahmen, soweit sie nach einem gemeinschaftlichen Rechtsakt (z.B. im Rahmen von Aal-Bewirtschaftungsplänen nach der VO (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.9.2007 – EU-Aal-VO) ausdrücklich Erhaltungsmaßnahmen sind und die Förderkategorie für derartige Maßnahmen vorliegt.

2.4

Verarbeitung und Vermarktung

Förderfähig gemäß Artikel 34 und 35 der EFF-VO sind beschäftigungserhaltende Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, insbesondere Bau, Erweiterung und Modernisierung von Kleinst- und Kleinbetrieben sowie mittleren Unternehmen nach Artikel 3 Buchstabe f) der EFF-VO. Dabei sollen mindestens eines oder mehrere der folgenden Ziele verwirklicht werden:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen- Verbesserung und Kontrolle der Gesundheits- und Hygienebedingungen oder der Qualität der Erzeugnisse,
- Herstellung hochwertiger Erzeugnisse für Nischenmärkte,
- Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Bessere Nutzung von wenig verwerteten Arten, Nebenprodukten und Abfällen,
- Herstellung und Vermarktung neuer Erzeugnisse, Anwendung neuer Techniken oder Entwicklung innovativer Produktionsmethoden,
- Vermarktung von Erzeugnissen, die hauptsächlich aus örtlicher Anlandung gemäß Nummern 2.1 (Aquakultur) und/oder 2.2 (Binnenfischerei) stammen.

2.5

Erschließung neuer Märkte, Werbekampagnen

Förderfähig gemäß Artikel 40 der EFF-VO sind Maßnahmen, mit denen eine Qualitätspolitik umgesetzt werden soll oder die der Steigerung der Wertschöpfung, der Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten oder der Ausarbeitung von Werbekampagnen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse dienen sollen und sich grundsätzlich nicht auf einzelne Handelsmarken oder Gebiete beschränken. Hierzu gehören

- Kampagnen zur Absatzförderung
- Zertifizierungen und Gütezeichen für umweltfreundliche Erzeugnisse
- Durchführung von Marktstudien
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen

2.6

Pilotmaßnahmen

Förderfähig gemäß Artikel 41 der EFF-VO sind Maßnahmen zur Gewinnung und Verbreitung neuer praktischer Kenntnisse mit Bezug zur Fischerei und Aquakultur, z.B. Erprobung

- der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit einer innovativen Technik unter realitätsnahen Bedingungen,
- von Bewirtschaftungsplänen einschließlich der Aufteilung des Fischereiaufwandes, ggf. der Einrichtung von Schutzgebieten,
- Besatzmaßnahmen zu Erprobungszwecken,
- selektiver Fangtechniken und
- alternativer Bewirtschaftungsformen.

Die Förderung ist gebunden

- an eine angemessene wissenschaftliche Begleitung sowie
- an öffentlich zugängliche Ergebnis-Berichte.

2.7

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.7.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau bestehender Anlagen oder dem Ankauf von geeigneten Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

2.7.2

Eingebrachte oder übertragene Grundstücke, Wohnbauten nebst Zubehör.

2.7.3

Kraftfahrzeuge, Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände und Aufenthaltsräume.

2.7.4

Ausgaben für die Kreditbeschaffung, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse.

2.7.5

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen – sofern nicht Verwaltungsgemeinkosten für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.6 –, Leasingkosten, allgemeine Betriebskosten.

2.7.6

Ankäufe von Kapazitäten, die mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind.

2.7.7

Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind.

2.7.8

Investitionen auf Einzelhandelsstufe, die über die Direktvermarktung hinausgehen.

2.7.9

Die Mehrwertsteuer, soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

2.7.10

Maßnahmen, die auf Handelsmarken oder auf ein einzelnes Bundesland oder ein geografisches Gebiet ausgerichtet sind mit Ausnahme von Erzeugnissen, die nach der VO (EG) Nr. 510/2006 anerkannt sind.

2.7.11

Maßnahmen, die bereits für denselben oder einen vergleichbaren Zweck mit öffentlichen Mitteln in Nordrhein-Westfalen gefördert worden sind.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

für Maßnahmen nach 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 sind natürliche und juristische Personen.

3.2

für Maßnahmen nach 2.3 und 2.6 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts – ohne Gemeinden – (z.B. Fischereigenossenschaften, Wasserverbände), wissenschaftliche bzw. gemeinnützige Organisationen und eingetragene Fischereiverbände mit entsprechender Zweckbindung sowie natürliche und juristische Personen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Bei Maßnahmen nach 2.1 (Aquakultur) und 2.4 (Verarbeitung und Vermarktung) ist es ausreichend, wenn die Anlage in Nordrhein-Westfalen liegt.

4.2

Für Maßnahmen nach 2.1 und 2.2 ist ein Abschluss zum Fischwirt oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich. Einschlägige berufliche Erfahrungen können die Qualifikation ebenfalls belegen.

4.3

Die Bewilligungsbehörde kann bei Förderung von Investitionen nach 2.1, 2.2 und 2.4 die Vorlage eines unabhängigen Wirtschaftsgutachtens verlangen.

4.4

Für Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.6 können anfallende Verwaltungsgemeinkosten des Zuwendungsempfängers bis zu einem Anteil von 7 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pauschal als förderfähig anerkannt werden, soweit mit der Maßnahme kein wirtschaftliches Eigeninteresse verbunden ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 2.000 Euro

5.3

Form und Höhe der Zuwendung

5.3.1

Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss

5.3.2

Höhe der Zuwendung **mit finanzieller Beteiligung privater** Zuwendungsempfänger

- bei Maßnahmen nach 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.5: 40 %
- bei Maßnahmen nach 2.3 und 2.6: 60 %
- bei Maßnahmen nach 2.4: 40 % für Klein- und Kleinstbetriebe, 25 % für Mittlere Unternehmen

5.3.3

Höhe der Zuwendung **ohne finanzielle Beteiligung privater** Zuwendungsempfänger

- bei Maßnahmen nach 2.1.2, 2.3, 2.5 und 2.6: 100 %.

5.4

Bemessungsgrundlage

Soweit es sich um Hochbaumaßnahmen handelt, sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Kostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen:

300 Bauwerk – Baukonstruktion

400 Bauwerk – Technische Anlagen

540 Technische Anlagen in Außenanlagen

700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Gruppen 750 und 760)

Bei den übrigen Maßnahmen gilt folgende Bemessungsgrundlage:

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind diejenigen Maßnahmen zugrunde zu legen, die den angestrebten Zweck mit dem geringsten vertretbaren Aufwand erfüllen.

6

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

6.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung,

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder verpachtet werden oder die Gefahr besteht, dass der Förderzweck nicht weiter verfolgt wird. Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen, die sich aus den Verfahrens- und Rechtsvorschriften zur Abwicklung des EFF ergeben (insbesondere des Operationellen Programms für die Bundesrepublik Deutschland) zu beachten.

6.2

Für bewegliche Sachen, deren Anschaffungswert 5.000 € nicht übersteigt, verringert sich bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist der vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlende Betrag um 20 v.H. jährlich ab dem Datum der Lieferung.

6.3

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen während des Zweckbindungszeitraums nach Nummer 6.1 und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter als zuständiger Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zu ihrer Entscheidungsfindung fachliche Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen.

7.2.2

Für die Überprüfung des Programm-Erfolges können bestimmte Merkmale des geförderten Vorhabens (sogenannte Output-Indikatoren) herangezogen werden. Die Zuwendungsempfänger stellen die erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

7.2.3

Zur Verbesserung der Transparenz stellen die Zuwendungsempfänger die hierfür erforderlichen Angaben der Bewilligungsbehörde zur Verfügung.

7.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

Die Auszahlung des EU-Anteils an der Zuwendung bzw. an Zuwendungsteilbeträgen erfolgt – abweichend von Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO – ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P vorzulegen.

8

Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

III.**Planfeststellungsbeschluss**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III.8–32–03/813
v. 31. 3. 2009

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen vom 31. März 2009 – III.8–32–03/813 – ist der Plan für den Neubau der Bundesstraße 474 n (B 474 n) – Ortsumgehung Datteln – im Streckenabschnitt zwischen der L 609 – Münsterstraße/Waltropener Straße – und der B 235 – Olfener Straße – (Bau-km 7+554 und Bau-km 11+643) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop – Regierungsbezirk Münster – gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2.
Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3.

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 27. Mai 2009 bis 10. Juni 2009 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Stadtverwaltung Datteln, Fachbereich 6 – Stadtplanung,
Bauordnung und Vermessung,
Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
2. Etage, Zimmer 2.23,
während der Dienststunden:
Mo. bis Mi.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstraße 1,
45731 Waltrop,
Bürgerbüro Erdgeschoss,
während der Dienststunden:
Mo. bis Mi.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Do.: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 31. März 2009

Im Auftrag
Ulf K a m i n

Ab 1. Januar 2007 ist die CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grswafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569